

10793/AB
vom 18.07.2022 zu 10980/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.384.309

Wien, am 18. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Mai 2022 unter der Nr. **10980/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Inwiefern erfüllt der Staat seine Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus der Ukraine?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Zuständigkeiten liegen beim Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine im Ressort des BKA (Stabsstelle "Ukraine - Flüchtlingskoordination") und welche im Ressort des BMI bzw. wie sind die Zuständigkeiten aufgeteilt? Bitte um Erläuterung der Entscheidungsstruktur.*

Das Bundesministerium für Inneres ist eine monokratische Behörde, deren Zuständigkeiten in den gesetzlichen Bestimmungen festgehalten sind. Die Zuständigkeiten von Bund und Ländern im Bereich der Grundversorgung ergeben sich aus der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV), dem Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (GVG-B 2005) und den Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer. Die Aufgabe der Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, welche die Zielgruppe

der Vertriebenen inkludiert, stellt eine partnerschaftliche Aufgabe der Bundesländer und des Bundes dar.

Die Erfassung jener Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung, Vertriebenen-VO, BGBl. II Nr. 92/2022) fallen, obliegt den von den Landespolizeidirektionen eingerichteten Erfassungsstellen. Diese führen für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) die Erfassung von Vertriebenen durch, wenn sich diese länger als drei Tage im Bundesgebiet aufhalten. Sollte ein Bedarf für ein Quartier bzw. eine organisierte Personenbeförderung bestehen, wird mit der Koordinierungsstelle der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen GmbH (BBU GmbH) Kontakt aufgenommen.

Zu den Fragen 2, 43 und 45:

- *Werden von Seiten des Innenministeriums Bedarfsanalysen durchgeführt, die der adäquaten und vorausschauenden Planung der **humanitären Hilfe** dienen (Kapazitäten, Ressourcen usw., siehe dazu z.B. den humanitären Reaktionsplan des UNHCR)?*
 - a. *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen und mit welchem Ergebnis jeweils?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um die **interministerielle Abstimmung von Maßnahmen zur Unterbringung von schutz- und hilfsbedürftigen Personen aus der Ukraine, sicherzustellen**?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um bei der **Aufnahme, Versorgung und Unterbringung** der Schutzsuchenden die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländer, Gemeinden, Vertretern der Wirtschaft, NGOs und sonstigen betroffenen Einrichtungen inwiefern sicherzustellen?*

Das Bundesministerium für Inneres und die BBU GmbH stehen seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine in engem Austausch mit den zuständigen Stellen und Partnern der Bundesländer, Blaulichtorganisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie im Rahmen des entsprechenden Ukraine Einsatzstabs des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) unter umfassender Teilnahme beteiligter Organisationseinheiten. Abstimmungstermine mit den relevanten Stakeholdern finden mehrfach pro Woche auf verschiedenen Ebenen statt.

Das Bundesministerium für Inneres beobachtet und analysiert die Entwicklungen betreffend die Lage in der Ukraine laufend, um im Bedarfsfall rasch zusätzliche notwendige Maßnahmen in Kooperation mit den relevanten Stakeholdern einleiten zu können.

Es wird zudem auf die Beantwortung zur parlamentarischen Anfrage Nr. 10275/J vom 23. März 2022 (10033/AB XXVII. GP) verwiesen.

Zur Frage 3:

- *Welche Erlässe existieren im BMI im Hinblick auf Schutzsuchende aus der Ukraine seit wann und mit welchem genauen Inhalt?*
 - a. *Gibt es einen Erlass bzw. Erlässe zum Umgang mit Schutzsuchenden iSd Vertriebenen-VO, die einen Asylantrag stellen?*
 - i. *Wenn ja, seit wann und mit welchem Inhalt?*

Die Stammfassung des Generalerlasses „Ukraine-Vertriebene“ des BFA trat am 12. März 2022 in Kraft und stellt die Rechtslage zum vorläufigen Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß § 62 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und der Vertriebenen-VO dar. Die aktualisierte Fassung trat nach erfolgter Überarbeitung am 27. Mai 2022 in Kraft.

Der Generalerlass beinhaltet einen Überblick über die relevanten Rechtsgrundlagen und die Zielgruppe des vorläufigen Aufenthaltsrechts gemäß § 62 AsylG 2005.

In Kapitel zwei wird das vorläufige Aufenthaltsrecht für Vertriebene gemäß § 62 AsylG 2005 detailliert dargestellt. Es werden die mit dem Aufenthaltsrecht einhergehenden Rechte, sowie Beginn und Erlöschen des Aufenthaltsrechts erläutert. Anschließend erfolgt eine eingehende Darstellung der Zielgruppe. Umfasst sind zudem Regelungen betreffend des Ausweises für Vertriebene, Anweisungen zur internen Erfassung des Aufenthaltsrechts sowie zur Verfahrensführung und -erledigung.

Kapitel drei beinhaltet eine umfassende Darstellung über die Auswirkungen des Aufenthaltsrechts in Bezug auf andere Verfahren, wobei den Auswirkungen auf Asylverfahren ein eigenes Unterkapitel gewidmet ist. Darin wird insbesondere festgehalten, dass Asylverfahren im Hinblick auf alle Personen, die in den Anwendungsbereich der Vertriebenen-VO fallen bzw. denen ein Aufenthaltsrecht nach dieser zukommt, derzeit in der Regel nicht weitergeführt werden (vgl. § 22 Abs. 8 AsylG 2005). Darüber ist der Fremde nach der Zustellung des Ausweises für Vertriebene zu informieren. Die Hemmung des Fristenlaufes steht aber einer Entscheidung des Asylverfahrens nicht entgegen. Erscheint die Entscheidung des Asylverfahrens in Einzelfällen sinnvoll, kann daher auch über Asylanträge von Fremden, denen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO zukommt, entschieden werden. Kommt einem Fremden ein Aufenthaltsrecht für Vertriebene zu, kann eine negative Entscheidung jedenfalls nicht mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme verbunden werden (§ 52 Abs. 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, FPG 2005).

Zuletzt umfasst der Erlass Regelungen zum Prozess und Verfahrensablauf (z.B. Erfassung von Neuzugängen).

Nachfolgende weitere Erlässe wurden vom Bundesministerium für Inneres im Hinblick auf Schutzsuchende aus der Ukraine erlassen und sind aktuell in Geltung:

Ukraine – Auswirkungen der Vertriebenen-VO auf den Visa- und fremdenpolizeilichen Bereich sowie auf die Ausstellung des Ausweises für Vertriebene vom 14. März 2022:

Bei ukrainischen Staatsangehörigen gemäß § 3 Abs. 2 Vertriebenen-VO, die am 24. Februar 2022 visumfrei rechtmäßig in Österreich aufhältig waren und aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine oder einen anderen Wohnsitzstaat zurückkehren können, wäre nach dem Wortlaut der Vertriebenen-VO zuerst der gänzliche Ablauf der noch nicht verbrauchten visumfreien Aufenthaltsdauer im Schengenraum (90 in 180 Tagen) abzuwarten, bevor dieser Personengruppe das Aufenthaltsrecht nach dem § 3 Abs. 2 der Vertriebenen-VO zusteht und der Ausweis für Vertriebene ausgestellt werden könnte.

Sollte aber die Grundversorgungsbehörde vor Ablauf der restlichen visumfreien Aufenthaltszeit zur Feststellung gelangen, dass eine Person nicht mehr über die nötigen finanziellen Mittel zur Bestreitung der Kosten des Aufenthalts verfügt und sie in den Bereich der GVV fällt, unterliegt sie ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Grundversorgung dem Aufenthaltsrecht der Vertriebenen-VO. Damit endet der visumfreie Aufenthalt ex lege. Eine behördliche Feststellung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ukrainische Staatsangehörige gemäß § 3 Abs. 2 Vertriebenen-VO, die am 24. Februar 2022 rechtmäßig in Österreich aufhältig waren, aufgrund des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine oder einen anderen Wohnsitzstaat zurückkehren können und im Besitz eines Visums sind, fallen ausnahmslos erst mit Ablauf der durch das Visum erlaubten Aufenthaltsdauer unter das Aufenthaltsrecht der Vertriebenen-VO, da diese Personengruppe schon bei der Einreise über die finanziellen Mittel für die gesamte erlaubte Aufenthaltsdauer des Visums verfügen musste. Sollte aufgrund der persönlichen Umstände dennoch eine Aufnahme in die Grundversorgung erfolgen, wäre von der Grundversorgungsbehörde unverzüglich die ausstellende Visumbehörde zu verständigen, welche das Visum aufzuheben hat.

Ukrainekrise – Ein- und Durchreise von Drittstaatsangehörigen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit zum Zweck der Heimreise vom 21. März 2022:

Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine evakuieren viele Staaten ihre Bürgerinnen und Bürger auf dem Landweg in angrenzende EU-Mitgliedstaaten. Mangels vorhandener Flugverbindungen aus diesen EU-Mitgliedstaaten streben viele dieser evakuierten Drittstaatsangehörigen, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, aber zuvor in der Ukraine aufhältig waren, die Heimreise insbesondere über den Luftweg via Österreich an.

Ein großer Teil dieser evakuierten Personen verfügt jedoch nicht über ein entsprechendes Visum bzw. einen entsprechenden Aufenthaltstitel für den Schengenraum. Die betroffenen EU-Mitgliedstaaten sind daher dazu übergegangen, die Einreise von solcherart evakuierten Personen, basierend auf den Bestimmungen des Art. 6 Abs. 5 lit. c des Schengener Grenzkodex (SGK), aus humanitären Gründen und zum Zwecke der Weiterreise in ihr jeweiliges Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu genehmigen und einen Einreisestempel im Reisedokument anzubringen. Teilweise verfügen diese Personen zusätzlich über Verbalnoten ihrer diplomatischen Vertretungen, die den Reisezweck belegen.

Die Einreisegenehmigung gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK erstreckt sich für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise ins Heimatland auf den gesamten Schengenraum, somit auch auf das österreichische Staatsgebiet und unabhängig davon, ob Österreich Binnengrenzkontrollen vornimmt oder nicht. Diese Personen halten sich daher so lange legal in Österreich auf, als es für den Zweck der Weiterreise in ihr Herkunftsland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist. Dieser Umstand ist bei der Ausreisekontrolle zu berücksichtigen. Von diesem Zweck werden insbesondere auch die Regelungen der persönlichen und beruflichen Verhältnisse sowie die Vorbereitung der Repatriierung wie beispielsweise die Beschaffung von dazu notwendigen Dokumenten oder finanziellen Mittel umfasst. Dies kann mitunter mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen.

Die betroffenen Drittstaatsangehörigen sind im Falle der Anhaltung darauf hinzuweisen, dass sie ihre Heimreisemöglichkeit selbstständig und unter Beachtung der Vorgaben des obigen Absatzes wahrzunehmen haben. Die BBU GmbH leistet erforderlichenfalls Unterstützung bei der Heimreise bzw. Repatriierung im Rahmen der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe und wird dabei von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt.

Für den dauerhaften legalen Aufenthalt benötigen Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel. Ob es rechtlich zulässig ist, dass ein solcher Aufenthaltstitel während des vorübergehenden Aufenthalts im Inland beantragt wird, wird auf Antrag im Rahmen des

Verfahrens im Einzelfall durch die zuständigen Niederlassungsbehörden geprüft. Liegen die Voraussetzungen nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) im Einzelfall vor, kann der Aufenthalt legalisiert werden.

Ukraine – Reiserecht Vertriebener mit Anspruch auf vorübergehenden Schutz vom 21. März 2022:

Sobald ein EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel gemäß Art. 8 der Richtlinie 2001/55/EG ausgestellt hat, hat die Person, die vorübergehenden Schutz genießt, das Recht, sich innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen 90 Tage lang in andere EU-Mitgliedstaaten als denjenigen, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, zu begeben. Dies umfasst jedoch nur das Reiserecht. Die Rechte, die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergeben (etwa Grundversorgung, Arbeitsmarktzugang), kann die Person nur in dem EU-Mitgliedstaat geltend machen, der ihr den Aufenthaltstitel erteilt hat (vgl. EWG 16 Durchführungsbeschluss).

In Österreich stellt der Ausweis für Vertriebene diesen Aufenthaltstitel dar. Gemäß § 62 Abs. 4 AsylG 2005 dokumentiert der Ausweis das durch die Verordnung eingeräumte Aufenthaltsrecht und genügt zur Erfüllung der Passpflicht.

Nach § 1 Vertriebenen-VO entsteht das vorübergehende Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet für die näher bezeichneten Personengruppen unmittelbar „nach ihrer Einreise“ und erlischt gemäß § 4 Abs. 3 leg. cit., wenn die betroffene Person das Bundesgebiet nicht bloß kurzfristig verlässt. Eine richtlinienkonforme Interpretation ergibt, dass ein Verlassen des Bundesgebietes für bis zu 90 innerhalb von 180 Tagen hier als kurzfristig zu werten ist.

Weiters haben die EU-Mitgliedstaaten vereinbart, Art. 11 der RL 2001/55/EG über die Rückübernahme unangewendet zu lassen. Daraus folgt, dass keine Rückübernahmeverfahren zwischen EU-Mitgliedstaaten über aus der Ukraine Vertriebene mit vorübergehendem Schutz geführt werden, sofern nicht auf bilateraler Basis etwas anderes vereinbart wird. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Ukraine – Ein- und Durchreise von Vertriebenen vom 27. Februar 2022, erneuert mit Erlass vom 16. März 2022:

Die Verpflichtungen zur Grenzkontrolle sowie zur Überprüfung und Einhaltung der Einreisevoraussetzungen im Sinne des SGK bestehen auch gegenüber ukrainischen Staatsangehörigen. Mit einem biometrischen Reisepass dürfen ukrainische

Staatsangehörige für die Dauer von 90 Tagen während eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei nach Österreich einreisen. Bei Vorliegen eines nicht-biometrischen Reisepasses ist für die Einreise nach Österreich zusätzlich ein Visum erforderlich. Wenn sich ukrainische Staatsangehörige der Grenzkontrolle stellen, wäre bei Nichterfüllung der oben angeführten Einreisevoraussetzungen grundsätzlich mit einer Zurückweisung gem. § 41 Abs. 2 FPG vorzugehen und die Einreise oder Durchreise nicht zu gestatten.

Vertriebenen wird auf Grundlage des Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK ausnahmsweise die Einreise in bzw. die Durchreise durch das Hoheitsgebiet aus humanitären Gründen gestattet wird, wenn im Zuge einer individuellen Einzelfallprüfung im Rahmen der Grenzkontrolle bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Gegen Beförderungsunternehmer, welche die Zielgruppen transportieren, ohne dass die Personen über die notwendigen Reisedokumente bzw. die erforderliche Berechtigung zur Einreise verfügen, ist im Einklang mit den operativen Leitlinien der Europäischen Kommission, von einer Sanktionierung gemäß §§ 111 und 112 FPG im Sinne des § 112 Abs. 2 leg cit derzeit abzusehen.

Vertriebenen – Verordnung und die Auswirkungen auf den NAG-Vollzug vom 14. März 2022 sowie Erlass vom 15. April 2022:

Es werden die rechtlichen Aspekte der Vertriebenen-VO und die Auswirkungen auf den Vollzug des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts näher erläutert. Es ist die Vorgangsweise bei Fehlen von allgemeinen und/oder besonderen Erteilungsvoraussetzungen bei Erstanträgen sowie bei Fehlen von besonderen Voraussetzungen bei Verlängerungsanträgen geregelt, die Vorgangsweise bei Fehlen von allgemeinen Voraussetzungen bei Verlängerungsanträgen sowie die Vorgangsweise bei einem Antrag auf einen Aufenthaltstitel trotz Status als Vertriebene.

Entwicklungen in der Ukraine, Maßnahmen der Landespolizeidirektionen vom 11. März 2022:

Es werden die Rechtsgrundlagen, insbesondere die Vertriebenen-VO, erläutert sowie die zu treffenden Maßnahmen (z.B. Einrichtung der Erfassungsstellen) angeführt.

Zu den Fragen 4, 4a, 4b, 13 und 16c:

- *Wie verläuft der Erstkontakt mit Schutzsuchenden aus der Ukraine bzw. die Erstaufnahme- und Versorgung nach unmittelbarer Ankunft in Österreich?
Bitte um Schilderung des Erstkontakte am Bahnhof/an der Grenze.*
 - a. *Wie werden Schutzsuchende aus der Ukraine empfangen und informiert?*

- i. *Stehen Dolmetscher_innen bzw. ukrainisch/russisch sprachkundige Personen zur Verfügung?*
 1. *Wenn ja, wie viele?*
 2. *Wenn nein, wie wird eine ausreichende Kommunikation sichergestellt?*
- b. *Wann werden welche Informationen welchen Personen jeweils wie zur Verfügung gestellt?*
- *Inwiefern seit wann und von wem werden die Betroffenen bei der Registrierung über Unterbringung und andere Rechte informiert?*
- *Welche Informationen erhalten die Betroffenen hinsichtlich ihrer Verpflichtung iZm der Grundversorgung?*
 - i. *Stehen Dolmetscher_innen bzw. ukrainisch/russisch sprachkundige Personen zur Verfügung?*
 1. *Wenn ja, wie viele?*
 2. *Wenn nein, wie wird eine ausreichende Kommunikation sichergestellt?*

Die von den Landespolizeidirektionen eingerichteten Erfassungsstellen haben relevante Institutionen über ihre Einrichtung informiert. Die Standorte sind zusätzlich auf der Homepage der BBU GmbH veröffentlicht. Wenn Betroffene Kontakt mit einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes aufnehmen, werden sie über die Möglichkeit der Erfassung entsprechend informiert. Im Rahmen der Erfassung wird das vom BFA zur Verfügung gestellte Informationsblatt ausgehändigt. Dieses ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Russisch und Ukrainisch verfügbar.

Die BBU GmbH kooperiert mit den relevanten Behörden, Blaulicht- und Hilfsorganisationen. Über eine gesonderte Hotline werden telefonisch Auskunft über den nächstgelegenen Unterbringungsplatz für schutzsuchende Personen aus der Ukraine und weiterführende Informationen bereitgestellt. Ebenso wurden Anfahrtspläne in russischer und ukrainischer Sprache gestaltet und den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort übermittelt. Bei augenscheinlicher Vulnerabilität wird anlassbezogen eine individuelle Unterbringungslösung organisiert.

Seitens der BBU GmbH wurde bereits frühzeitig eine Hotline eingerichtet, welche zur Hilfestellung von Betroffenen in den Sprachen Ukrainisch, Russisch und Englisch rund um die Uhr zur Verfügung steht sowie für allgemeine Anfragen, etwa von unterstützungsbereiten Personen, auch in Deutsch von 8:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Im Rahmen der Hotline ist ein Pool aus bis zu 27 ukrainisch-sprachkundigen Personen eingesetzt. Ergänzend sind sowohl auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres als auch jener der BBU GmbH FAQs mit relevanten Informationen aufgelistet.

Mit Stand 31. Mai 2022 stehen bundesweit 55 aktive ukrainisch-sprachige Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie 310 aktive russisch-sprachige Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung.

Zur bestmöglichen Versorgung von Vertriebenen werden seitens des Bundes bestehende Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) als Nachbarschaftsquartiere herangezogen.

Im Rahmen der Bundesgrundversorgung findet der Erstkontakt mit Vertriebenen bei der Ankunft in einem Nachbarschaftsquartier bzw. einer BBE statt. Bei der Aufnahme findet das persönliche Erstaufnahmegespräch mit den Vertriebenen statt, in welchem generelle Informationen über die Unterkunft vermittelt werden. Im Zuge dessen wird die Hausordnung in ukrainischer und russischer Sprache übergeben. Ebenso werden die persönlichen Daten, der Familienstatus und die medizinischen Bedürfnisse der ankommenden Vertriebenen erfasst. Ziel der Erfassung ist es eine bestmögliche Unterbringung, entsprechend den individuellen Bedürfnissen, zur Verfügung zu stellen, beispielsweise eine gemeinsame Unterbringung im Familienverband.

In den Nachbarschaftsquartieren, in welchen Vertriebene untergebracht sind, sind ebenso ukrainisch- und russischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BBU GmbH tätig. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass ebenso jene sprachkundigen Personen, welche für die Ukraine Hotline der BBU GmbH tätig sind, im Bedarfsfall telefonisch unterstützen. Alle Nachbarschaftsquartiere bzw. BBE verfügen über kostenfreies WLAN. Über dieses Angebot werden alle Vertriebenen bei der Aufnahme informiert.

Ergänzend liegen Informationsbroschüren von LEFÖ sowie des Bundeskriminalamts zum Thema Menschenhandel in allen Nachbarschaftsquartieren bzw. BBE auf. Darüber hinaus wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres FAQs zu „Temporary Protection“ in ukrainischer, russischer und englischer Sprache aufbereitet und werden diese ebenso zur Verfügung gestellt. Weiters werden Broschüren bzw. Informationen unter anderem zu den Themengebieten „Temporary Protection“ durch die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), psychologische Unterstützungsangebote, Informationsschreiben des Arbeitsmarktservices sowie zur Schulpflicht angeboten.

Zu den Fragen 4c bis h und 12:

- *Wie werden Vulnerabilitäten oder besondere Bedürfnisse festgestellt?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Gibt es hier ein systematisches Vorgehen?*
 1. *Wenn nein, ist die Einrichtung eines systematischen Vorgehens geplant?*

- iii. Wie werden diese dokumentiert und in wessen Verantwortung liegt es, diese Informationen den relevanten Stellen bzw. Unterbringungsstellen weiterzugeben?
- Wann werden Gesundheitsuntersuchungen angeboten bzw. durchgeführt?
 - i. Stehen Dolmetscher_innen bzw. ukrainisch/russisch sprachkundige Personen zur Verfügung?
 - 1. Wenn ja, wie viele?
 - 2. Wenn nein, wie wird eine ausreichende Kommunikation sichergestellt?
- Durch welche Maßnahmen wurden seit wann inwiefern ergriffen, Personen zu identifizieren, die
 - i. unbegleitet und minderjährig sind?
 - ii. erkrankt sind oder eine spezifische medizinische Versorgung brauchen?
 - iii. Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben?
 - iv. Zeug_innen von Kriegsverbrechen sind?
 - v. Opfer von Menschenhandel sind?
 - vi. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig sind?
 - vii. in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig sind?
- Sollten diese Personen nicht identifiziert werden, warum nicht?
- Inwiefern wird seit wann Betroffenen Zugang zu psychologischer Unterstützung angeboten?
 - i. Stehen Dolmetscher_innen bzw. ukrainisch/russisch sprachkundige Personen zur Verfügung?
 - 1. Wenn ja, wie viele?
 - 2. Wenn nein, wie wird eine ausreichende Kommunikation sichergestellt?
- Mit welchem Ergebnis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung jeweils?
- Wie werden Schutzsuchende mit Vulnerabilitäten oder besondere Bedürfnissen untergebracht und versorgt?

Grundsätzlich erhalten hilfs- und schutzbedürftige Fremde in der Grundversorgung gemäß Art. 6 der GVV im selben Umfang wie österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger Zugang zu medizinischer Versorgung. Die Sicherung der Krankenversorgung erfolgt im Rahmen der Grundversorgung im Wege der Entrichtung der Krankenversicherungsbeiträge. Vertriebene aus der Ukraine, welche keine Grundversorgungsleistungen in Anspruch nehmen, sind davon über die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), mit der die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen (Einbeziehungsverordnung) normiert ist, ebenso umfasst. Sofern noch keine Erfassung gemäß der Vertriebenen-VO erfolgte und

noch keine Versicherungsnummer erteilt wurde, können Vertriebene aus der Ukraine gemäß der Österreichischen Gesundheitskasse bei Vorlage des ukrainischen Reisepasses bzw. bei anderer Staatsbürgerschaft durch Nachweis des Flüchtlingsstatus in der Ukraine, ebenso medizinische Leistungen beziehen.

Im Bereich der Bundesgrundversorgung werden seitens der BBU GmbH im Zuge des Erstaufnahmegespräches medizinische Bedürfnisse erfasst und eine entsprechende Betreuung und Unterbringung organisiert. Neben der Unterbringung in der barrierefreien BBE Geiselbergstraße, werden Vertriebene mit besonderen medizinischen Bedürfnissen im Bedarfsfall ebenso in der BBE Graz Andritz, welche auf medizinische Sonderbetreuungsfälle spezialisiert ist sowie bei Bedarf in externen Pflegeeinrichtungen untergebracht. In den BBE ordinieren Hausärztinnen und Hausärzte unterstützt von Pflegekräften, welche gegebenenfalls ukrainisch- bzw. russisch-sprachkundiges Personal heranziehen können. Bei Bedarf können Vertriebene ebenso die lokale medizinische Versorgung nutzen. Sollten medizinische Bedürfnisse einzelner Vertriebener bereits vor Ankunft in der BBE bekannt sein, werden von Seiten der BBU GmbH präventive medizinische Vorkehrungen getroffen.

Zum Thema Menschenhandel werden von Seiten der BBU GmbH gemeinsam mit der IOM, LEFÖ, MEN VIA und dem Bundeskriminalamt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Grundversorgung Schulungen angeboten.

Darüberhinausgehend ist betreffend die Unterbringung und Versorgung von Vertriebenen auf Ebene der Bundesländer auf die dortige Zuständigkeit hinzuweisen.

Am 21. April 2022 erfolgte die Gründung der Task Force Ukraine gegen Menschenhandel (UATF). Die Koordinierung erfolgt über das Bundeskriminalamt, durch das Joint Operational Office Vienna (JOO) in enger Abstimmung mit EUROPOL. In regelmäßigen Abständen finden Treffen statt. Teilnehmer sind unter anderem EUROPOL, Deutschland, Ungarn, Moldawien, Slowakei, Rumänien, Tschechien und Polen. UNODC nimmt auf strategischer Ebene teil.

Um einen Überblick über die Situation in Österreich in Bezug auf aus der Ukraine Vertriebene zu erlangen, wurde eine sicherheitspolizeiliche Informationsgewinnung gestartet. Es werden nationale Berichte und Lagebilder zur Ukraine mit dem Fokus „Menschenhandel“ ausgewertet, Informationen durch automatisierte SIMO-Abfragen zu weiblichen ukrainischen Staatsangehörigen gewonnen, die österreichische Polizeiliche Kriminalstatistik 2021 hinsichtlich Menschen- und Prostitutionshandel ausgewertet sowie

eine automatisierte Suche (Computerprogramm Webcrawler) auf einschlägigen Internetplattformen durchgeführt.

Zu den Fragen 5 und 6:

- Wie vielen Personen wurde daher bisher **adäquate Hilfe** inwiefern und von wem gewährt, wenn sie
 - a. unbegleitet und minderjährig sind?
 - b. ein körperliche oder psychische Behinderung haben?
 - c. fortgeschrittenen Alters sind?
 - d. erkrankt sind oder eine spezifische medizinische Versorgung brauchen?
 - e. schwanger sind?
 - f. Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben?
 - g. Zeug_innen von Kriegsverbrechen sind?
 - h. Opfer von Menschenhandel sind?
 - i. aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig sind?
 - j. in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig sind?
- Wenn eine Person mit einer Vulnerabilität (9a-9j) an den Flüchtlingskoordinator herangetragen wird, wie ist das weitere Vorgehen?
 - a. Gibt es ein systematisiertes Vorgehen?
 - b. Wenn nein, wieso nicht?

Seit Ausbruch des Krieges in der Ukraine ist den in Österreich ankommenden Personen unverzüglich Hilfe und Unterstützung zugekommen. Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden bereits 55.163 Vertriebene in die Grundversorgung des Bundes und der Länder aufgenommen. Dahingehend finden umfassende Kooperationen auf unterschiedlichen Ebenen statt.

Österreich nimmt derzeit Vertriebene, die vor dem Krieg in der Ukraine geflohen sind, organisiert aus der Republik Moldau auf. Die Zusage zur Aufnahme erfolgte in Abstimmung mit dem Ersuchen der Europäischen Kommission, die Republik Moldau bei der Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg zu unterstützen. Hierbei werden insbesondere vulnerable Vertriebene aufgenommen und findet ein laufender Austausch mit nationalen und internationalen Partnern sowie Blaulicht- und Hilfsorganisationen statt.

Darüber hinaus hat Österreich aufgrund der hohen Anzahl an erfassten ukrainischen Staatsangehörigen auch den Transfer von Vertriebenen von Polen nach Österreich zugesagt und wurden bereits Transfers durchgeführt.

Zu den Fragen 7, 27 und 29:

- Wie werden Schutzsuchende aus der Ukraine infolge des Erstkontaktes nach welchen Kriterien jeweils **an welche Unterbringung** weitervermittelt, wenn sie
 - a. nur auf Durchreise sind?
 - i. Wie werden Schutzsuchende, die nur auf Durchreise sind, zur sicheren und organisierten Weiterreise unterstützt?
 - b. planen, sich in Österreich zu registrieren und längerfristig aufzuhalten?
 - c. nicht unter die Vertriebenen-VO fallen?
- Wie wurden bzw. werden Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, **auf die Bundesländern verteilt**?
 - a. Welche Kriterien kamen bisher wann diesbezüglich zur Anwendung?
 - Für wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden bei den **Bundesländern** zur Übernahme in die **Grundversorgung angefragt**? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl und Bundesland.
 - a. Bei wie vielen wurde von den Bundesländern zugestimmt bzw. abgelehnt?
 - i. Müssen die Bundesländer bei Ablehnung einen Grund angeben?
 - b. Wie viele davon
 - i. sind unbegleitet und minderjährig?
 - ii. haben ein körperliche oder psychische Behinderung?
 - iii. sind fortgeschrittenen Alters?
 - iv. sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?
 - v. sind schwanger?
 - vi. haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?
 - vii. sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?
 - viii. sind Opfer von Menschenhandel?
 - ix. sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?
 - x. in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?

Grundsätzlich ist einleitend zu erläutern, dass im Falle der Aufnahme von Vertriebenen in die Grundversorgung – im Gegensatz zu jener von Asylwerberinnen und Asylwerbern – eine solche auch direkt durch die Bundesländer erfolgen kann.

Die BBU GmbH hat in Kooperation mit den Bundesländern einen automatisierten Überstellungsprozess etabliert, welcher keiner individuellen Anfrage zur Übernahme an die Landesgrundversorgungsstellen bedarf, wie es sonst bei hilfs- und schutzbedürftigen Fremden gegeben ist. Hierbei wird ein tägliches Kontingent an freien Plätzen der Landesgrundversorgungstellen an die BBU GmbH eingemeldet. Es wird auch direkt von den Nachbarschaftsquartieren bzw. BBE in die verfügbaren Landesquartiere überstellt. In

diesem Prozess wird weiterhin die bedürfnisorientierte Unterbringung beachtet. So wird beispielsweise sichergestellt, dass einzelne Familienmitglieder im gleichen Landesgrundversorgungsquartier untergebracht werden. Darüber hinaus sind vulnerable Personengruppen von dem vorab definierten Prozess ausgenommen und es wird für jene den individuellen Bedürfnissen entsprechend, ein Unterbringungsplatz organisiert. Vertriebene unterliegen ex lege keiner Gebietsbeschränkung und können infolgedessen ihren Wohnort innerhalb Österreichs frei wählen.

Innerhalb der Bundesgrundversorgung bzw. in den Nachbarschaftsquartieren wird sämtlichen ankommenden Vertriebenen, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, eine Unterbringung gewährt. Die Hotline der BBU GmbH verweist auf die nächstgelegene BBE und es gibt allgemeine Informationen zur Anreise in Quartiere der Landesgrundversorgung. Darüber hinaus werden Informationen zur Weiterreise bzw. Rückreise in andere Staaten zur Verfügung gestellt.

In enger Abstimmung zwischen der BBU GmbH, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und der MA 70 wird das zentrale österreichweite Transportmanagement von Vertriebenen koordiniert. Primärer Fokus des zentralen Transportmanagements ist die Entlastung des Ankunftszentrums in Wien und die koordinierte Umverteilung auf die Bundesländer.

Bei Anmeldung eines Bedarfs zur Unterbringung an Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wird dieser Bedarf an die Koordinierungsstelle der BBU weitergegeben.

Zur Frage 8:

- *Wer organisierte und finanzierte welche wann eröffneten Aufnahmehallen/zentren für die Erstversorgung?*
 - a. *Welche Ressourcen werden vonseiten des Bundes zur Verfügung gestellt?*

Eröffnung und Betrieb der Erstversorgungszentren wird durch die Bundesländer vorgenommen. Die Finanzierung dieser Erstversorgungsleistungen erfolgt durch den Bund, die Abwicklung ist in Form einer einmaligen Pauschalabgeltung je nachweislich versorger Person vorgesehen. Die Festlegung erfolgt in Form einer Zusatzvereinbarung zur Grundversorgungsvereinbarung, die derzeit in Verhandlung ist.

Zu den Fragen 9, 10 und 46:

- *Inwiefern ist der Staat auf Unterstützung vonseiten der Zivilgesellschaft bei der Erstversorgung angewiesen?*

- a. *Gibt es einen regelmäßigen Austausch zwischen den durchführenden Organisationen und dem BMI?*
 - i. *Welche Treffen haben wann zu welchen Themen stattgefunden?*
- *Wodurch wurde diese Erstversorgung durch die Zivilgesellschaft bis zur Beantwortung der Anfrage finanziert?*
 - a. *In welchen Fällen durch Spenden?*
 - i. *Warum muss eine staatliche Verpflichtung durch Spenden gewährleistet werden?*
 - ii. *In welchen Fällen wurde bzw. wird dieser Missstand wann beendet?*
- *Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um zivilgesellschaftliche Organisationen bei der Aufnahme, Versorgung und Unterbringung zu unterstützen?*
 - a. *Welche finanzielle Unterstützung wurde jeweils wann welchen zivilgesellschaftlichen Organisation zur Verfügung gestellt bzw. welche Förderverträge wurden wann abgeschlossen?*
 - i. *Welche finanzielle Unterstützung erhielt Train of Hope seit 24.2 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Das Bundesministerium für Inneres schätzt das fortlaufende Engagement der Zivilgesellschaft im Rahmen der Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten und sonstigen Unterstützungsleistungen. Es findet seitens des Bundesministeriums für Inneres ein laufender Austausch auf unterschiedlichen Ebenen mit Blaulicht- und Hilfsorganisationen statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Bundesgrundversorgung werden ausschließlich organisierte Vollversorgungsquartiere betrieben, während in Landesgrundversorgung private und organisierte Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die operative Ausgestaltung der Grundversorgung obliegt den jeweiligen Landesgrundversorgungsstellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Diese ziehen externe Vertragspartner heran, beispielsweise Blaulicht- und Hilfsorganisationen. Die Gesamtkosten der Grundversorgung werden zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 10 der GVV im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 GVV normierten Kostenhöchstsätze. Den Ländern steht es offen, darüberhinausgehende Leistungen aus eigenem zu gewähren.

Hinsichtlich der Erstversorgung in Ankunftszentren der Bundesländer leistet der Bund als zusätzliche Unterstützungsmaßnahme den Ländern einen Pauschalbetrag von 190,00 Euro

pro Person. Der diesbezügliche notwendige legistische Prozess befindet sich in Umsetzung.

Aktuell wird über das Europäische Förderinstrument „Asyl, - Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) ein von mehreren Nichtregierungsorganisationen unter dem „Dach“ der Asylkoordination Österreich gemeinsam durchgeführtes Projekt gefördert, welches sich der psychologischen und psychotherapeutischen Betreuung, somit der Versorgung von Geflüchteten in Österreich, widmet.

Ursprünglich wäre das am 1. Jänner 2020 gestartete Projekt am 30. Juni 2022 beendet worden. Gemäß Vertrag wurden dafür maximal 3.099.109,27 Euro aus nationalen und europäischen Mitteln zur Verfügung gestellt. Das Projekt wird jedoch bis 31. Dezember 2022 verlängert bzw. aufgestockt, um die Zielgruppe des Projekts auf geflüchtete Personen aus der Ukraine auszuweiten. Die dafür vorgesehene finanzielle Aufstockung beträgt mindestens 620.000,00 Euro.

Zur Frage 11:

- *Wie lange verbleiben Betroffene durchschnittlich in großen Aufnahmehallen/zentren, bis sie in geeignete Unterkünfte untergebracht werden, insb. Kinder?*

Die Aufnahme von Vertriebenen in Bundesgrundversorgung ist, anders als sonst bei hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, nicht zwingend vorgesehen und es erfolgt im Regelprozess grundsätzlich eine direkte Aufnahme in die Landesgrundversorgung. Die Versorgung und Unterbringung in den Ankunftscentren der Länder ist generell nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum vorgesehen – nämlich vorgelagert zur Aufnahme in die Grundversorgung im jeweiligen Bundesland bzw. einer allfälligen Weiterreise.

Zur Frage 14:

- *Welche Informationen werden Drittstaatsangehörigen, die keinen Anspruch auf ein temporäres Aufenthaltsrecht nach der Vertriebenen-VO haben, mitgeteilt? Gibt es Leitfäden?*
 - a. *Wurden Drittstaatsangehörigen Dokumente abgenommen?*
 - i. *Wenn ja, aus welchen Gründen und in wie vielen Fällen?*
 - b. *Werden Drittstaatsangehörige darüber informiert, dass sie sich gem Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK legal in Österreich aufhalten dürfen, zum Zweck der Weiterreise und ggf. zur Legalisierung ihres Aufenthalts?*

Seitens des BFA wurde erlassmäßig festgelegt, dass Drittstaatsangehörige, die vom Anwendungsbereich der Vertriebenen-VO nicht erfasst sind, im Rahmen des

Parteiengehörs (Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme) darüber zu informieren sind, dass sie nicht unter die Vertriebenen-VO fallen.

Im Rahmen des Parteiengehörs erhalten Drittstaatsangehörige, die nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen, aber zuvor in der Ukraine aufhältig waren bzw. aus der Ukraine geflüchtet sind, außerdem die Information, dass die Ein- und Durchreise zum Zweck der Weiterreise in ihr Heimatland oder das Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts auf Grundlage des Art. 6 Abs. 5 lit. c des SGK aus humanitären Gründen gestattet wird und sie daher im Schengenraum bzw. Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig sind, solange es ohne unnötigen Aufschub für den Zweck der ehestmöglichen Weiterreise in ihr Heimatland oder das Land des gewöhnlichen Aufenthalts erforderlich ist. Des Weiteren wird den Betroffenen das Informationsblatt zur freiwilligen Ausreise und Rückkehrhilfe ausgehändigt.

Die vorläufige Sicherstellung von Dokumenten, die für ein Verfahren vor dem BFA oder für eine Abschiebung gemäß § 46 FPG 2005 als Beweismittel benötigt werden, erfolgt auf Grundlage des § 39 BFA-VG. Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Personen erreichten seit 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung Österreich?*

Mit Stichtag 18. Mai 2022 erreichten rund 337.700 Personen Österreich. Der überwiegende Teil der aus der Ukraine vertriebenen Personen hat Österreich nach der Durchreise auf dem Weg in andere Länder wieder verlassen.

Zur Frage 15a:

- *Wie viele sind registriert worden? Bitte um Aufschlüsselung der Anzahl pro Woche und Registrierungsstelle.*

Die Erfassung Vertriebener erfolgt mit einer bezirks- oder bundeslandweit einheitlichen Behördenkennzahl. Es gibt somit keine auswertbaren Daten über einzelne Erfassungsstellen, sondern nur Daten je Bundesland.

Stand 7. Juni 2022:

LPD Bundesland	M	W	Summe
Burgenland	2.444	5.190	7.634
Kärnten	848	1.744	2.592

Niederösterreich	4.069	8.918	12.987
Oberösterreich	2.249	5.282	7.531
Salzburg	1.239	2.391	3.630
Steiermark	2.076	4.440	6.516
Tirol	1.157	2.537	3.694
Vorarlberg	520	1.190	1.710
Wien	7.590	17.098	24.688
Anzahl:	22.192	48.790	70.982

Die Datenerfassung erfolgte ab 11. März 2022, wobei drei Datensätze rückwirkend erfasst wurden.

LPD/KW	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Burgenland		265	2.413	1.688	1.118	650	414	415	109
Kärnten			986	705	190	166	141	96	52
Nieder- österreich			1.474	2.775	2.608	2.261	1.428	576	455
Ober- österreich		6	1.840	1.883	1.157	697	415	335	307
Salzburg	3	33	1.062	587	413	243	365	191	131
Steiermark			1.080	1.880	1.271	650	386	271	260
Tirol		7	1.152	622	536	346	214	133	243
Vorarlberg			137	460	453	148	76	68	100
Wien		1	2.900	8.672	3.662	2.115	1.546	1.099	1.143
Gesamt- ergebnis	3	312	13.044	19.272	11.408	7.276	4.985	3.184	2.800

LPD/KW	19	20	21	22	23	24	Gesamt
Burgenland	189	87	132	57	89	8	7.634
Kärnten	64	70	30	46	46		2.592
Nieder-	358	380	218	220	233	1	12.987

österreich							
Ober- österreich	170	216	260	122	118	5	7.531
Salzburg	245	140	95	46	73	3	3.630
Steiermark	226	124	140	103	116	9	6.516
Tirol	113	118	75	52	73	10	3.694
Vorarlberg	56	78	37	33	64		1.710
Wien	856	949	706	538	501		24.688
Gesamt- ergebnis	2.277	2.162	1.693	1.217	1.313	36	70.982

Zur Frage 15b:

- Wie viele sind weitergereist?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 16 und 16d:

- Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden wann in die **Grundversorgung** aufgenommen? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.2022) und Anzahl.
- Wie viele Personen befinden sich insgesamt in der Grundversorgung? Bitte um Aufschlüsselung der Grundversorgungsbezieher_innen nach Bundesland (inkl. Quotenerfüllung in %), Staatsangehörigkeit, Gruppe (Asylwerber_in, Asylberechtigt, subsidiär schutzberechtigt, rechtskräftig negativ, Dublin, UMF), nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung).

Zum Stichtag 18. Mai 2022 waren insgesamt 80.727 Personen in Grundversorgung. Diese gliedern sich wie folgt auf die Bundesländer:

Bundesland	Grundversorgte	Quote
Burgenland	2.556	96,21 %
Kärnten	3.186	62,88 %
Niederösterreich	14.115	92,40 %
Oberösterreich	10.841	80,08 %
Salzburg	3.715	73,15 %
Steiermark	10.569	93,50 %
Tirol	4.766	69,55 %

Vorarlberg	2.722	75,43 %
Wien	28.257	163,05 %
Gesamt	80.727	

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden 55.163 erfasste Vertriebene in die Grundversorgung aufgenommen.

KW	Vertriebene
8 (ab 24. Februar 2022)	226
9	8.172
10	6.453
11	10.719
12	9.231
13	5.958
14	4.242
15	3.010
16	2.241
17	1.833
18	1.566
19	1.145
20 (Stand 18. Mai 2022)	367
Gesamt	55.163

Gemäß der angefragten Verfahrensstände gliedern sich die Personen in Grundversorgung zum Stichtag 18. Mai 2022 wie folgt:

Grundversorgte Nation	Iberechtigte	htskräftig Negative, Geduldete	lwerberinnen und Asylwerber	on in 1. Instanz Dublin-KV laufend	isidiär Schutzberechtigte	amt
Afghanistan	357	135	1.758	82	2.775	5.025
Ägypten	3	16	89		4	112
Albanien		2	8		4	14
Algerien	1	24	36	5	4	65
Angola		1	8	1	1	10

Armenien		69	41	1	51	161
Aserbaidschan		13	28	1	12	53
Äthiopien	1	8	33		20	62
Bangladesch	2	28	39	1	14	83
Belarus	2	2	8	1	7	19
Benin		10	7		1	18
Bosnien und Herzegowina			3		8	11
Burkina Faso			6			6
Burundi			14			14
China	12	43	28	1	9	92
Côte d'Ivoire	6	3	7		3	19
El Salvador			1			1
Eritrea	1		13	2	16	30
Gambia		26	34	2	1	61
Georgien	1	56	148	6	87	292
Ghana		7	10	1	1	18
Guatemala			1			1
Guinea	2	13	16		3	34
Guinea-Bissau		5	2		3	10
Indien		52	147	3	7	206
Irak	33	292	683	4	1.467	2.475
Iran	134	124	610	10	22	890
Israel			3			3
Japan			1			1
Jemen	11	1	98	2	52	162
Jordanien		1	33			34
Kamerun		9	45	1	3	57
Kasachstan		6	16		17	39
Kenia		1	5		3	9
Kirgisistan	5		15		1	21

Kolumbien		6	12		1	19
Kongo		4	7			11
Demokratische Republik Kongo		11	58	4	16	85
Kosovo		13	7		25	45
Kuba			4			4
Kuwait			4			4
Libanon		13	71		2	86
Liberia		4	1		2	7
Libyen		3	12		38	53
Malawi		1				1
Mali		3	8			11
Marokko	1	19	178	13	4	202
Mauretanien		2			1	3
Mexiko					1	1
Moldawien		25	89	16	12	126
Mongolei		13	17	1	11	41
Myanmar	1		5			6
Namibia			3			3
Nepal		20	9			29
Nicaragua			1			1
Nigeria		172	131	7	126	429
Nordmazedonien		9	9		8	26
Pakistan	6	22	277		23	328
Philippinen			1			1
Portugal			1			1
Ruanda		1	1		2	4
Russische Föderation	27	192	357	18	495	1.071
Saudi-Arabien			3			3
Schweden		1			1	2
Senegal		9	6			15

Serbien		20	4		9	33
Sierra Leone		5	4		2	11
Simbabwe		2	2			4
Somalia	80	41	1.243	23	453	1.817
Sri Lanka			7			7
staatenlos	47	36	338	6	122	543
Südafrika		1	6	2		7
Sudan		2	43		10	55
Syrien	1.432	30	8.149	86	1.553	11.164
Tadschikistan		4	73	6	14	91
Tansania					3	3
Togo		2	3		3	8
Tschad		1				1
Tunesien		8	96	2	4	108
Türkei	21	25	464	5	10	520
Turkmenistan			1	1		1
Uganda		3	4		1	8
Ukraine	1	35	321	3	64	421
unbekannt					2	2
Ungarn			1			1
ungeklärt	1	6	8		2	17
Usbekistan	2	22	25		5	54
Venezuela			31		39	70
Vereinigte Staaten von Amerika			1			1
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland			3			3
Vietnam		4	4			8
Gesamt	2.190	1.737	16.097	317	7.660	27.684

Gemäß der angefragten Verfahrensstände gliedern sich die unbegleiteten minderjährigen Fremden (UMF) zum Stichtag 18. Mai 2022 wie folgt:

UMF	Asylberechtigte	Rechtskräftig Negative, Geduldete	Asylwerberinnen und Asylwerber	davon in 1. Instanz Dublin-KV laufend		Subsidiär Schutzberechtigte	Gesamt
Nation							
Afghanistan	2		172	10	143		317
Ägypten			3				3
Albanien		1					1
Algerien			2				2
Angola			1				1
Aserbaidschan			1				1
Bangladesch					1		1
China			1				1
Gambia			1		1		2
Indien		1	1				2
Irak			5	1	6		11
Iran			1				1
Jemen			1				1
Kamerun			1				1
Kongo			2				2
Mali			1				1
Marokko			5				5
Nigeria					1		1
Pakistan			9				9
Serbien					1		1
Somalia	3		117	1	15		135
staatenlos			5		1		6
Sudan			1				1
Syrien	61	2	483	4	126		672
Tunesien			3				3
Türkei			6				6
Ukraine			1				1
Gesamt	66	4	823	16	295		1.188

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 16a, 16b und 35:

- *Gilt für diese Personen die Zuverdienstgrenze von 110 Euro?*

- i. Wenn ja, was ist die Konsequenz bei Überschreitung dieser Grenze?
- ii. Wenn nein, warum nicht?
- Welche Nachweise für die Hilfsbedürftigkeit müssen die Betroffenen vorbringen?
- Wie wird sichergestellt, dass die neue Regelung des Zuverdienstes keine Inaktivitätsfalle darstellt?

Gemäß Beschluss des Bund-Länder-Koordinationsrates wurde bei Bezug von Grundversorgungsleistungen und gleichzeitigem Arbeitseinkommen eine Freibetragsgrenze von 110,00 Euro zuzüglich 80,00 Euro für jedes weitere Familienmitglied der Kernfamilie festgelegt. Bei Überschreiten der Freibetragsgrenze erfolgt eine individuelle Prüfung des Einzelfalls und es obliegt der jeweiligen zuständigen Landesgrundversorgungsstelle, ob bzw. inwieweit eine Hilfsbedürftigkeit nach wie vor gegeben ist und gegebenenfalls Leistungen der Grundversorgung einzuschränken bzw. einzustellen sind. Zum Zeitpunkt der Anfrage steht eine Adaptierung der gegenständlichen Regelung zwischen den Partnern der Grundversorgung zur Diskussion und Anregungen der thematisch befassten Stellen, beispielsweise dem Arbeitsmarktservice, werden in die Überlegungen einbezogen. Eine allfällige Änderung der aktuell geltenden Zuverdienst-Regelung bedarf einer Zustimmung sämtlicher Partner der Grundversorgung.

Zur Frage 17:

- Michael Takacs gab im Ö1 Morgenjournal des 28.4 an, dass von den 64.000 registrierten Personen in Österreich nur 38.000 Personen die Grundversorgung beziehen. Die restlichen 26.000 Personen würden sich selbst versorgen. Ansonsten dauere es maximal einige Tage, bis Schutzsuchende in die Grundversorgung aufgenommen werden. Aufgrund welcher Datenlage kommt Michael Takacs zu diesem Schluss?
 - a. Wie erfolgt die Auszahlung an Personen mit Aufenthaltsstatus nach der Vertriebenen-VO?
 - b. Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis registrierte Schutzsuchende in die Grundversorgung aufgenommen werden bzw. eine Auszahlung bekommen?
 - c. Ist dem Innenministerium bekannt, dass manche Personen trotz ordnungsgemäß durchgeföhrter Registrierung auch über 6 Wochen nach Registrierung noch keine Auszahlung erhalten haben?
 - i. In wie vielen Fällen hat das stattgefunden?

Es wird auf die Beantwortung durch das Bundeskanzleramt verwiesen.

Bei Aufnahme in Bundesgrundversorgung werden Grundversorgungsleistungen unmittelbar zur Verfügung gestellt bzw. ausbezahlt, wobei der Fokus der

Leistungsgewährung auf der Zurverfügungstellung von Sachleistungen liegt. Im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer obliegt die operative Ausgestaltung, inkl. Auszahlungsmodalitäten den jeweiligen Landesgrundversorgungsstellen bzw. den beauftragten Vertragspartnern.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 18:

- *Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden wann in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl und Bundesland.*
 - a. *Wie viele davon*
 - i. *sind unbegleitet und minderjährig?*
 - ii. *haben ein körperliche oder psychische Behinderung?*
 - iii. *sind fortgeschrittenen Alters?*
 - iv. *sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?*
 - v. *sind schwanger?*
 - vi. *haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?*
 - vii. *sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?*
 - viii. *sind Opfer von Menschenhandel?*
 - ix. *sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?*
 - x. *in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?*

Im Rahmen der Bundesbetreuung kann seitens der BBU GmbH im Bedarfsfall eine Versorgung und Unterbringung für vertriebene Personen aus der Ukraine, unabhängig davon, ob diese bereits gemäß der Vertriebenen-VO erfasst sind oder nicht, gewährt werden. Ebenso wird auch Personen eine Versorgung gewährt, welche nur auf der Durchreise sind und keinen Daueraufenthalt in Österreich vorsehen.

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden insgesamt 4.445 vertriebene Personen aus der Ukraine in den Nachbarschaftsquartieren bzw. BBE betreut, inklusive 1.635 Minderjährige sowie sieben UMF.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 19 und 34b:

- *Laut 9123/AB gab es österreichweit mit Stand 14. Januar 2022 insgesamt 6.898 Betreuungsstellen in Bundesbetreuungseinrichtungen. Laut 9742/AB wurden seitdem*

- seitens des Bundes "spezielle Nachbarschaftsquartiere" eingerichtet. Wie viele zusätzliche Betreuungsstellen wurden seit 24.2 vonseiten des Bundes geschaffen?*
- a. *Wie viele Betreuungsstellen der Grundversorgung gibt es zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung österreichweit?*
- *Wie viele Unterbringungsplätze stehen zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung österreichweit zur Verfügung?*

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden zwei zusätzliche BBE eingerichtet, sohin sind zum Stichtag 18. Mai 2022 insgesamt 25 BBE mit rund 8.000 Plätzen aktiv in Betrieb. Insgesamt befinden sich 80.727 Personen in der Grundversorgung des Bundes und der Länder (Stichtag 18. Mai 2022).

Zu den Fragen 20 bis 23:

- *Seit wann wurden durch welche Maßnahmen private Quartiere an bedürftige Schutzsuchende vermittelt?*
 - a. *Gibt es dazu eine Koordinierung zwischen den Bundesländern und dem Bund?*
- *Ab wann rief das BMI Privatpersonen dazu auf, sich bei der BBU zu melden, wenn sie ein Quartier zur Verfügung stellen wollen?*
- *Wann wurden die Informationen hinsichtlich zur Verfügung stehender privaten Quartieren an die Bundesländer weitergegeben?*
- *Seit wann wurde durch welche Maßnahmen sichergestellt, dass die angebotenen privaten Quartiere sicher und adäquat sowie längerfristig verfügbar sind?*

Die BBU GmbH hat frühzeitig eine zentrale Kontakt- und Anlaufstelle zur Verfügungstellung von Quartiergeboten der Zivilbevölkerung eingerichtet. Hierzu erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Inneres, der BBU GmbH sowie den zuständigen Grundversorgungsstellen der Bundesländer. Alle eingehenden Angebote werden seitens der BBU GmbH an die zuständigen Stellen der Bundesländer weitergegeben und einer dortigen Überprüfung unterzogen. Die BBU GmbH führt keine Zuweisung in eines der registrierten privaten Quartiere durch. Auf der Homepage der BBU GmbH sind allgemeine Kriterien für die Bereitstellung einer privaten Unterkunft aufgelistet, wie beispielsweise die Versorgungssicherheit mit Warmwasser, Strom, Heizung etc. Die Zuweisung von Vertriebenen in die privaten Quartiere erfolgt über die jeweiligen Landesgrundversorgungsstellen bzw. deren externe Vertragspartner, wie beispielsweise Hilfsorganisationen.

In einer Kooperation zwischen der BBU GmbH und dem Bundesministerium für Inneres wurde vom 23. März 2022 bis zum 5. April 2022 telefonischer Kontakt zu den

Angebotslegern aufgenommen, um ergänzende Informationen hinsichtlich der Quartiere zu erheben und etwaige Fragen der Angebotsleger zu beantworten.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Seit wann wurde durch welche Maßnahmen gewährleistet, dass private Quartiergeber_innen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden unterstützt werden?*
 - a. *Wie werden private Quartiergeber_innen bei der Erstellung von Miet- bzw. Prekariumsverträgen unterstützt?*
- *Gibt es Anlaufstellen, die Schutzsuchenden für alle rechtlichen und praktischen Fragen, insbesondere betreffend Aufenthaltstitel, Grundversorgung, Betreuung und Schulfragen von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen und unterstützen können?*
 - a. *Wenn ja, seit wann und wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland und Zeitpunkt der Errichtung der Anlaufstellen.*

Seitens des Bundesministeriums für Inneres sowie der BBU GmbH werden seit 25. Februar 2022 laufend Informationen auf den jeweiligen Homepages veröffentlicht bzw. die gesammelten FAQs aktualisiert, welche sowohl für Vertriebene als auch österreichische Privatpersonen zur Hilfestellung dienen. Ergänzend dient die Hotline der BBU GmbH mit mehrsprachigem Personal als zentrale Anlaufstelle. Seitens der zuständigen Stellen in den Bundesländern wird ebenso ein umfangreiches Informationsangebot zur Verfügung gestellt.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 26:

- *Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden wann in privaten Quartieren, die an die BBU gemeldet worden sind, untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl und Bundesland.*
 - a. *Wie viele davon*
 - i. *sind unbegleitet und minderjährig?*
 - ii. *haben eine körperliche oder psychische Behinderung?*
 - iii. *sind fortgeschrittenen Alters?*
 - iv. *sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?*
 - v. *sind schwanger?*
 - vi. *haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?*
 - vii. *sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?*
 - viii. *sind Opfer von Menschenhandel?*

- ix. *sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?*
- x. *in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?*

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 waren 42.038 Vertriebene erstmalig in der Grundversorgung privat untergebracht. Gesonderte Statistiken zu jenen privaten Quartieren, welche an die BBU GmbH gemeldet und in weiterer Folge an Vertriebene vermittelt worden sind, werden nicht geführt.

KW	Vertriebene	davon	
		Minderjährige	davon UMF
8 (ab 24. Februar 2022)	213	46	1
9	7.679	3.087	2
10	4.975	1.895	7
11	8.506	3.297	18
12	6.996	2.699	10
13	4.628	1.715	2
14	2.824	983	3
15	1.879	640	6
16	1.425	517	
17	1.124	320	1
18	975	299	
19	606	190	
20 (Stand 18. Mai 2022)	208	64	
Gesamt	42.038	15.752	50

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 28:

- *Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, sind seit wann in welchen Bundesländern untergebracht? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl, Bundesland und Art der Unterkunft.*
 - a. *Wie viele davon*
 - i. *sind unbegleitet und minderjährig?*
 - ii. *haben ein körperliche oder psychische Behinderung?*
 - iii. *sind fortgeschrittenen Alters?*
 - iv. *sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?*
 - v. *sind schwanger?*
 - vi. *haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?*
 - vii. *sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?*
 - viii. *sind Opfer von Menschenhandel?*

- ix. *sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?*
- x. *in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?*

Seit dem 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 sind 54.811 Vertriebene in Landesgrundversorgung untergebracht, wovon 20.877 minderjährig sind und davon wiederum 201 UMF.

Vertriebene KW	GVS-Burgenland	GVS-Kärnten	GVS-Niederösterreich	GVS-Oberösterreich	GVS-Salzburg	GVS-Steiermark	GVS-Tirol	GVS-Vorarlberg	GVS-Wien	Gesamt
8 (ab 24. Februar 2022)		51		6		34		13	105	209
9	9	194	6.493	133		205	6	55	288	7.383
10	217	335	116	683	69	750	27	203	2.753	5.153
11	562	178	835	1.333	448	1.317	262	334	3.933	9.202
12	338	163	746	1.380	458	1.365	874	258	3.431	9.013
13	188	141	967	910	294	844	627	224	2.346	6.541
14	151	90	491	662	278	621	417	94	1.681	4.485
15	145	64	529	480	164	430	243	132	1.054	3.241
16	92	83	341	379	156	383	179	186	820	2.619
17	110	86	480	315	157	396	212	91	795	2.642
18	76	68	400	285	150	249	120	77	643	2.068
19	26	184	490	144	81	171	100	40	409	1.645
20 (Stand 18. Mai 2022)	8	5	185	64	22	81	98	8	139	610
Gesamt	1.922	1.642	12.073	6.774	2.277	6.846	3.165	1.715	18.397	54.811

Minderjährige KW	GVS-Burgenland	GVS-Kärnten	GVS-Niederösterreich	GVS-Oberösterreich	GVS-Salzburg	GVS-Steiermark	GVS-Tirol	GVS-Vorarlberg	GVS-Wien	Gesamt
8 (ab 24. Februar 2022)		17		2		8		2	17	46
9	5	64	2.612	60		76	3	21	117	2.958
10	92	119	50	267	26	305	8	85	1.032	1.984
11	224	68	357	585	174	527	111	125	1.470	3.641
12	174	64	293	561	181	550	385	95	1.242	3.545
13	76	59	390	361	119	329	236	88	808	2.466
14	65	31	205	249	95	240	172	32	539	1.628
15	61	31	221	178	51	165	87	44	333	1.171
16	30	40	133	149	53	159	70	74	275	983
17	43	40	177	106	57	144	59	35	237	898
18	33	26	151	108	56	83	36	33	194	720
19	10	102	174	51	26	59	34	11	132	599
20 (Stand 18. Mai 2022)		4	2	71	25	8	26	51	47	238
Gesamt	817	663	4.834	2.702	846	2.671	1.252	649	6.443	20.877

UMF KW	GVS-Kärnten	GVS-Niederösterreich	GVS-Oberösterreich	GVS-Salzburg	GVS-Steiermark	GVS-Tirol	GVS-Vorarlberg	GVS-Wien	Gesamt
8 (ab 24. Februar 2022)							1		1
9			1	1					2
10			1	2		5	2	10	
11			5	69	2	5	10	91	
12			3	6	2	3	4	18	
13			3	1	1	1	1	7	
14				1	1	1	2	5	
15			1	3		2	8	14	

16						1	1
17			1			5	6
18			1		1	1	3
19	39	1			2	1	43
20 (Stand 18. Mai 2022)							
Gesamt	39	15	85	6	21	35	201

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Frage kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen bzw. werden entsprechende Statistiken nicht geführt.

Zur Frage 30:

- Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden jeweils wann in die **Grundversorgung der Länder überstellt?** Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl und Bundesland.
 - a. Wie viele davon
 - i. sind unbegleitet und minderjährig?
 - ii. haben ein körperliche oder psychische Behinderung?
 - iii. sind fortgeschrittenen Alters?
 - iv. sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?
 - v. sind schwanger?
 - vi. haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?
 - vii. sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?
 - viii. sind Opfer von Menschenhandel?
 - ix. sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?
 - x. in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden 1.551 erfasste Vertriebene von Nachbarschaftsquartieren des Bundes in die Landesgrundversorgung überstellt, wovon 699 minderjährig waren und hievon wiederum drei UMF.

Darüber hinaus wurde eine Vielzahl an Vertriebenen, welche noch nicht gemäß Vertriebenen-VO erfasst waren, an die Bundesländer überstellt.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang anzuführen, dass Vertriebene grundsätzlich direkt in die Grundversorgung der Länder aufgenommen werden und daher keine vorhergehende Aufnahme in die Grundversorgung des Bundes mit anschließendem Überstellungsprozess in die Landesgrundversorgung vorgesehen ist.

Erfasste Vertriebene	Oberösterreich	Niederösterreich	Burgenland	Wien	Salzburg	Tirol	Vorarlberg	Steiermark	Kärnten	Summe
KW										
8 (ab 24. Februar 2022)										0
9				8						8
10	16	29		4	11	1		88		149
11	16	41		1			50	186		294
12	35	3	8	2				174		222
13	27	62		2		90		38		219
14	2	94	3	1	7			13		120
15	8	44	1	2				1		56
16		82								82
17	14	152								166
18	19	40								59
19	30	86						3		119
20 (Stand 18. Mai 2022)		56	1							57
Summe	167	689	21	12	18	91	50	503	0	1.551

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 31 und 31c:

- Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, wurden von welchen Bundesländern aus der Grundversorgung wieder **abgemeldet**? Bitte um Aufschlüsselung nach Woche (seit Kriegsbeginn am 24.2.22), Anzahl und Bundesland.
 - c. Wie viele davon
 - i. sind unbegleitet und minderjährig?
 - ii. haben ein körperliche oder psychische Behinderung?
 - iii. sind fortgeschrittenen Alters?
 - iv. sind erkrankt oder brauchen eine spezifische medizinische Versorgung?
 - v. sind schwanger?
 - vi. haben Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten?
 - vii. sind Zeug_innen von Kriegsverbrechen?
 - viii. sind Opfer von Menschenhandel?

- ix. *sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtsspezifischer Voraussetzungen besonders schutzbedürftig?*
- x. *in welcher anderen Form besonders schutzbedürftig?*

Im Zeitraum 24. Februar 2022 bis 18. Mai 2022 wurden 90 Vertriebene aus der Bundes- bzw. Landesgrundversorgung endgültig abgemeldet, wovon 35 minderjährig waren, hievon keine UMF.

Vertriebene aus GVS abgemeldet KW	GVS Bund	GVS-Burgenland	GVS-Niederösterreich	GVS-Oberösterreich	Gesamt
12			2		2
13	4				4
14	6	2			8
15		5			5
16	4				4
17	16	10			26
18	2			1	3
19	8	16	7		31
20 (Stand 18. Mai 2022)		7			7
Gesamt	40	40	9	1	90

Minderjährige aus GVS abgemeldet KW	GVS Bund	GVS-Burgenland	GVS-Niederösterreich	Gesamt
12			1	1
14	3	1		4
15		1		1
16	1			1
17	3	3		6
19	4	11	3	18

20 (Stand 18. Mai 2022)		4		4
Gesamt	11	20	4	35

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 31a und b und 31d bis f:

- *Aus welchen Gründen passiert es, dass Betroffene von den Bundesländern aus der Grundversorgung abgemeldet werden?*
- *Was passiert mit den Betroffenen, wenn sie von den Bundesländern aus der Grundversorgung abgemeldet werden?*
- *Aus welchen Gründen passiert(e) es, dass Betroffene von den Bundesländern aus der Grundversorgung abgemeldet werden?*
- *Wurde als Grund mangelnde Möglichkeiten, den Betreuungsbedürfnissen der besonders schutzwürdigen Personen gerecht zu werden, identifiziert?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, was sonst?*
- *Was passiert mit den Betroffenen, wenn sie von den Bundesländern aus der Grundversorgung abgemeldet werden?*

Vertriebene aus der Ukraine können aus einer Vielzahl an Gründen aus der Grundversorgung abgemeldet werden, wobei die konkrete Prüfung im Einzelfall vorrangig in der Zuständigkeit der Landesgrundversorgungsstellen liegt. Beispielsweise angeführt werden können eine Abmeldung nach Überprüfung und Feststellung der mangelnden Hilfsbedürftigkeit, bei Verzug in einen anderen Staat oder Rückkehr in die Ukraine.

Zur Frage 32:

- *Gibt es auf EU-Ebene einen Austausch zwischen den Mitgliedsstaaten hinsichtlich der vorhandenen Unterbringungskapazitäten?*

Das Bundesministerium für Inneres tauscht sich laufend auf europäischer Ebene aus, beispielsweise über die Plattformen der Europäischen Kommission sowie die Europäische Asylagentur.

Zur Frage 33:

- *Welcher Rahmen ist angedacht, um Schutzsuchende vor **Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel** zu bewahren*
 - a. *auf der Flucht innerhalb Europas?*
 - b. *in privaten Unterkünften?*
 - c. *am Arbeitsmarkt?*

Einleitend wird auf die Beantwortungen zu den Fragen 4c bis h und 12 verwiesen.

Basierend auf den eingeholten Informationen und Erkenntnissen wurden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Flüchtlinge, der Bediensteten und der Zivilgesellschaft gesetzt.

Das Bundeskriminalamt bietet den Nachbarstaaten der Ukraine via EUROPOL Unterstützung an. Am 21. April 2022 fand im Bundeskriminalamt (JOO) in Kooperation mit UNODC ein Workshop mit allen Nachbarstaaten der Ukraine statt. Präventionsmaßnahmen werden durch das Publizieren von Plakaten und Foldern an stark frequentierten Örtlichkeiten (wie z. B. an Bahnhöfen) sowie im humanitären Ankunftszentrum „Sport & Fun-Halle“ und Erfassungs- und Beratungszentrum „Austria Center (ACV) - Train of Hope“ in Wien gesetzt.

Plakate und Folder des Bundeskriminalamts und der Opferschutzeinrichtung LEFÖ-IBF sind in den Erfassungsstellen an den Grenzübergängen ausgehängt. Es werden auch Aufkleber des JOO mit den Kontaktdaten der Menschenhandelshotline (+43 677 61 34 34 34) verteilt.

An den Grenzkontrollstellen zu den Nachbarstaaten Ungarn, Slowakei, und Tschechien erfolgen vor Ort Abklärungen. Die Exekutivbediensteten werden hinsichtlich der Einreise von ukrainischen Minderjährigen mit fremden Erwachsenen entsprechend sensibilisiert.

Zudem werden Recherchen in Sozialen Medien (z.B. Facebook, TikTok) sowie zielgruppenspezifische Kampagnen (Facebookseiten des Bundeskriminalamts und des Bundesministeriums für Inneres) durchgeführt. Es gibt Kontrollmaßnahmen sowie verdeckte Streifendienste auf Bahnhöfen durch Bedienstete des Landeskriminalamtes. Darüber hinaus erfolgte eine österreichweite Aussendung des Warnhinweises „Menschenhandel Ukraine“ sowie eine Erlassregelung an alle Landespolizeidirektionen hinsichtlich der Anordnung verstärkter Maßnahmen zum Schutz von ukrainischen Vertriebenen.

Im Zusammenhang mit den vorangeführten Maßnahmen wurde die Kooperation mit LEFÖ-IBF, MEN VIA und dem Kinder- und Jugendhilfeträger, MA 11 - Drehscheibe intensiviert. Auch die Zusammenarbeit des Bundeskriminalamts mit der BBU GmbH wurde verstärkt.

Zu den Fragen 34 und 34a:

- *Flüchtlingskoordinator Michael Takacs rechnet mit 200.000 Schutzsuchenden in Österreich - über dreimal so viele Menschen, wie bereits in Österreich registriert sind.*

*Welche Vorkehrungen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts getroffen, um insgesamt **200.000 Personen** menschenrechtskonform in Österreich aufzunehmen, unterbringen und versorgen zu können?*

- *Welche Vorkehrungen wurden von Ihrem Ressort wann getroffen, um gegenwärtig und künftig*
 - i. *ausreichende Unterkünfte sicherzustellen?*
 - ii. *ausreichende Kapazitäten zur Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden mit Vulnerabilitäten oder besonderen Bedürfnissen?*
 - iii. *ausreichende medizinische Versorgung für Schutzsuchende, inkl. psychologischer Betreuung sicherzustellen?*

Es wird auf die Beantwortung durch das Bundeskanzleramt verwiesen.

Aufgrund der generellen Migrationsentwicklung sowie der seit 2020 vorherrschenden COVID-19-Pandemie wurden im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits frühzeitig umfassende Maßnahmen von Seiten des Bundes getroffen, wie unter anderem die Reaktivierungen stillgelegter BBE zur Erweiterung der in diesem Zusammenhang benötigten zusätzlichen Unterbringungskapazitäten sowie die Neueröffnung von zwei weiteren BBE.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Konfliktsituation in der Ukraine wurden zur bestmöglichen Versorgung von Vertriebenen seitens des Bundes spezielle Nachbarschaftsquartiere eingerichtet. Darüber hinaus findet seitens des Bundesministeriums für Inneres und der BBU GmbH eine laufende Evaluierung der vorhandenen Kapazitäten und Standortmöglichkeiten statt. Ebenso werden laufend weitere Kooperationen geprüft.

Hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden sowie Vertriebenen bzw. in Vorausschau auf künftige Migrationsbewegungen aus der Ukraine wurde eine Anhebung der aktuell geltenden Kostenhöchstsätze zwischen Bund und Ländern vereinbart. Der diesbezügliche logistische Prozess ist in Bearbeitung.

Zu den Fragen 36, 36a und b:

- *Am 28.4 sagte ÖVP-Klubobmann August Wöginger „Aus der Ukraine Geflüchtete sollen Asylberechtigten gleichgestellt werden“. Wann wurden welche Gespräche hinsichtlich der Gleichbehandlung von Schutzsuchenden, die nach der Vertriebenen-VO registriert wurden, mit Asylberechtigten - insb. zu Sozialleistungen wie Mindestsicherung und Kinderbetreuungsgeld geführt?*
- *Mit welchem Ergebnis?*

- Welche Positionen wurden jeweils vertreten?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 36c:

- ÖVP-Integrationssprecher Ernst Gödl hat am 2.5 diese Ankündigung zurückgenommen, es gäbe "verfassungsrechtliche Bedenken", weitere Verhandlungen sollen geführt werden. Auf welche "verfassungsrechtlichen Bedenken" stößt die Gleichstellung von Schutzsuchenden aus der Ukraine mit Asylberechtigten?
 - i. Welche Verhandlungen sollen dazu wann geführt werden?

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 37:

- Werden Menschen, denen es aufgrund ihrer Situation unmöglich ist zu arbeiten (Alter, Krankheit, Behinderung usw.), auf lange Frist auf die Grundversorgung angewiesen sein?
 - a. Wenn ja, was ist bzgl. dieser Schicksale der Plan?

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 38:

- Wann wurden welche Gespräche hinsichtlich einer Residenzpflicht geführt?
 - a. Welche Positionen wurden jeweils vertreten?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 39 und 39a:

- Die EU hat am 4. April 2022 entschieden, den Mitgliedsstaaten 17 Mrd.€ zur Verfügung zu stellen, um "Menschen zu helfen, die vor der militärischen Aggression Russlands aus der Ukraine fliehen". Die Mittel können demnach zur Unterstützung aller aus der Ukraine geflüchteten Menschen genutzt werden. Bestehen Überlegungen bzw. Gespräche dazu, jenen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die zurzeit keinen Anspruch auf ein temporäres Aufenthaltsrecht haben, mit Schutzsuchenden iSd VertriebenenVO gleichzustellen

- *Auf nationaler Ebene?*
 - i. *Wenn ja, wann, in welchen Gremien und mit welchem Ergebnis?*

Nach § 1 Z 2 der Vertriebenen-VO steht auch sonstigen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen mit einem in der Ukraine vor dem 24. Februar 2022 gewährten internationalen Schutzstatus oder vergleichbaren nationalen Schutzstatus ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht in Österreich zu. Anderen Drittstaatsangehörigen steht eine Prüfung des Schutzbedarfs im Einzelfall offen.

Zur Frage 39b:

- *Auf europäischer Ebene?*
 - i. *Wenn ja, wann, in welchen Gremien und mit welchem Ergebnis?*

Vorschläge oder Verhandlungen zur Ausweitung des Ratsbeschlusses auf alle Drittstaatsangehörige gibt es derzeit nicht. Nach Art. 2 Abs. 1 lit. b des Ratsbeschlusses 2022/382 vom 4. März 2022 besteht – spiegelbildlich zu § 1 Z 2 der Vertriebenen-VO – vorübergehender Schutz auch für Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben.

Zur Frage 40:

- *Als Familienangehörige nach der Vertriebenen-VO zählen Ehepartner_innen oder eingetragenen Partnerschaften. Welcher Rahmen ist für binationale Paare angedacht, welche nicht verheiratet sind bzw. keine eingetragene Partnerschaft haben?*

Nach Art. 2 Abs. 4 lit. a des Ratsbeschlusses gilt als Familienangehöriger der Ehegatte einer anspruchsberechtigten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, sofern nicht verheiratete Paare nach den nationalen ausländerrechtlichen Rechtsvorschriften oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verheirateten Paaren gleichgestellt sind (d.h. eingetragene Partner nach österreichischem Recht). Dies wurde in Österreich in der Vertriebenen-VO entsprechend umgesetzt.

Zur Frage 41:

- *Österreich hat nach Angaben der EU-Kommission rund 74 Millionen Euro als Unterstützung für aus der Ukraine Geflüchtete erhalten. Wofür wurden bzw. werden diese Mittel jeweils von wem verwendet?*

- a. Welcher Anteil dieser Mittel wurde bzw. wird für die adäquate Unterbringung und Versorgung, soweit diese in der Zuständigkeit des BMI liegt, Schutzsuchender verwendet?
 - i. Wofür wurden bzw. werden diese Mittel jeweils verwendet?
- b. Werden diese Mittel ausschließlich für Schutzsuchende iSd Vertriebenen-VO verwendet oder auch für Drittstaatsangehörige aus der Ukraine, die gern Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK einreisen dürfen?

Die rund 74 Millionen Euro an EU-Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine gehen nicht an das Bundesministerium für Inneres. Im Rahmen des AMIF wurde durch die Europäische Kommission die Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung, speziell für Projekte im Zusammenhang mit der Ukraine, die Möglichkeit geschaffen, nicht verwendete Gelder einzusetzen. Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres ist hierbei geplant, rund 2,6 Millionen Euro zur Erweiterung der Zielgruppe im Rahmen bestehender Förderprojekte mit Ukraine-Bezug zu verwenden.

Zur Frage 42:

- Haben Sie bzw. Ihr Ressort sich für die Errichtung einer Koordinationsstelle für Schutzsuchende aus der Ukraine auf EU-Ebene eingesetzt?
 - a. Wenn ja, wann und in welchen Gesprächen?

Das Bundesministerium für Inneres hat sich wiederholt in verschiedenen Gremien für eine Koordinierung auf EU-Ebene eingesetzt. Aufgrund der Vielzahl von Gesprächen ist eine detaillierte Aufschlüsselung nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand möglich.

Gefordert wurde vor allem eine Gesamtkoordination durch die Europäische Kommission und bestmögliche Einbindung der Mitgliedstaaten, etwa bei den Themen der Erfassung der Vertriebenen, einem fortlaufenden Informationsaustausch, oder die Organisation von Transfers aus besonders betroffenen Staaten wie Moldau oder Polen.

Zur Frage 44:

- Welche konkreten Maßnahmen wurden von welcher Stelle Ihres Ressorts jeweils wann gesetzt, um die **Koordination von Hilfslieferungen** zwischen den Bundesländern, Gemeinden, Vertretern der Wirtschaft, NGOs und sonstigen betroffenen Einrichtungen inwiefern sicherzustellen?

Das Bundesministerium für Inneres hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für internationale Katastrophenhilfe unmittelbar nach Ausbruch der Kampfhandlungen mit der Organisation

von Hilfslieferungen in die Ukraine und weitere davon betroffene Staaten begonnen. Die Hilfslieferungen erfolgen koordiniert im Rahmen des Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz und sind mit allen daran teilnehmenden Staaten abgestimmt. Die auf diesem Weg seitens der Ukraine und weiteren Staaten erfolgten Hilfeersuchen sowie der konkrete Bedarf werden zur weiteren Abstimmung mit Bundesländern und NGOs regelmäßig durch das Bundesministerium für Inneres kommuniziert bzw. publiziert.

Auch an die Gemeinden erging eine Mitteilung, dass die Möglichkeit besteht, sich über das Bundesministerium für Inneres an den staatlichen Hilfsmaßnahmen zu beteiligen. Im Bundesministerium für Inneres wurde hierfür eine zentrale Anlaufstelle eingerichtet, die Hilfsangebote von Gebietskörperschaften, NGOs und auch aus dem Bereich der Wirtschaft entgegennimmt, über das Unionsverfahren an die um Hilfe ersuchenden Staaten einmeldet und bei Annahme durch diese abwickelt. Mit den Bundesländern und NGOs finden zudem regelmäßige Abstimmungen statt. Hiervon unabhängig können jedoch auch öffentliche und private Initiativen direkt mit Stellen in den betroffenen Staaten durchgeführt werden.

Gerhard Karner

